

Organisationsreglement ²

B 1 210 1



Foto: Samuel Müller

umfasst die Einwohnergemeinden **Brienz** **Schwanden** **Hofstetten**
und die gemischte Gemeinde **Oberried**

gültig ab 01.08.2017

¹ Änderungen vom 08.12.2019 – gültig ab 01.01.2020

² Änderungen vom 23.06.2021 – gültig ab 01.08.2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Umschreibung des Begräbnisbezirks</u>	3
<u>1 Aufgaben</u>	3
<u>2 Organisation</u>	3
<u>Die Stimmberechtigten</u>	3
<u>Rechte</u>	4
<u>Befugnisse</u>	5
<u>Begräbnisbezirksrat</u>	7
<u>Rechnungsprüfungsorgan</u> ²	10 ¹
<u>Ständige Kommissionen</u>	10
<u>Nichtständige Kommissionen</u>	10
<u>Friedhofgärtner</u>	11 ¹
<u>Das zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugte Personal</u>	11
<u>Das Sekretariat</u>	11
<u>Verantwortlichkeit</u>	11
<u>3 Verfahren an der Begräbnisbezirksversammlung</u>	11
<u>Abstimmungen</u>	13
<u>Wahlen</u>	14
<u>Protokolle</u>	16
<u>4 Finanzielles, Haftung</u>	17 ¹
<u>5 Austritt, Auflösung, Liquidation</u>	17
<u>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	18
<u>Auflagezeugnis</u>	18
<u>Anhang 1: Ständige Kommissionen</u>	20 ¹
<u>Anhang 2: Zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugtes Personal</u>	23 ¹
<u>Beilage 1: Wichtige Erlasse für den Begräbnisbezirk betr. Organisation u. Verwaltung</u>	24 ¹
<u>Beilage 2: Organigramm</u>	25 ¹

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter

Umschreibung des Begräbnisbezirks

- Umschreibung**
- Art. 1** ¹ Die Gemeinden Brienz, Oberried, Schwanden und Hofstetten bilden den Begräbnisbezirk. Der Begräbnisbezirk ist ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 130 ff des Gemeindegesetzes.
- ² Sitz des Verbandes ist Brienz.
- ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli.

1 Aufgaben

- Aufgaben**
- Art. 2** Der Begräbnisbezirk erfüllt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:
- a) Administrative, finanzielle und personelle Führung des Begräbniswesens
 - b) Bestattung
 - c) Unterhalt der Liegenschaften
 - d) Anschaffung und Unterhalt der notwendigen Gerätschaften

2 Organisation

- Organe**
- Art. 3** ¹ Die Organe des Begräbnisbezirks sind:
- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Versammlung)
 - b) der Begräbnisbezirksrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugte Personal.
- Organigramm**
- ² Die Organisation des Begräbnisbezirks wird im Organigramm geregelt (Beilage 2).

Die Stimmberechtigten

- Versammlung**
- Art. 4** ¹ Der Begräbnisbezirksrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Beitrag der Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Vorjahres zu beschliessen

– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

² Der Begräbnisbezirksrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Begräbnisbezirksrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ An der Begräbnisbezirksversammlung können teilnehmen und stimmen, alle seit drei Monaten in einer der vier Gemeinden des Begräbnisbezirks wohnhaften Männer und Frauen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Vertretung in Ausübung des Begräbnisbezirksstimmrechtes ist nicht zulässig.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Der mit der Registerführung beauftragte Mitarbeitende führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information

Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist

Anmeldung

Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Sekretariat bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Begräbnisbezirksrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Begräbnisbezirksrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Begräbnisbezirksrat den gültigen Teil der Begräbnisbezirksversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Begräbnisbezirksrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Begräbnisbezirksrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff).
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Begräbnisbezirksorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Begräbnisbezirksrats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium. In diesem Fall umfasst der Begriff Präsident auch das Co-Präsidium. b) den Tagespräsidenten für die Versammlungsführung, sofern der Präsident die Leitung der Versammlung nicht übernehmen kann c) die übrigen Mitglieder des Begräbnisbezirksrats d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Rechnungsprüfungsorgans ¹
Sachgeschäfte	Art. 14 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung und den pro Kopf Ansatz c) die Jahresrechnung d) soweit Fr. 40'000.- übersteigend: – neue Ausgaben – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

- Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme des Begräbnisbezirksrats innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung des Begräbnisbezirks
- f) in einen Gemeindeverband einzutreten
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Begräbnisbezirksrat.

zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Begräbnisbezirksrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Begräbnisbezirksrates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Begräbnisbezirk Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Begräbnisbezirk bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Begräbnisbezirks gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

Kosten

Art. 19 ¹ Für die Kosten des Begräbnis- und Friedhofwesens haben soweit, nicht durch andere Einnahmen gedeckt, die vier Gemeinden aufzukommen, entsprechend der Einwohnerzahl des Vorjahres.

Verbindlichkeiten ²Für die Verbindlichkeiten des Begräbnisbezirks haften die vier Einwohnergemeinden im selben Verhältnis.

Begräbnisbezirksrat

Aufgabe **Art. 20** ¹ Der Begräbnisbezirksrat führt den Begräbnisbezirk, er plant und koordiniert dessen Tätigkeiten.

Zusammensetzung ² Der Begräbnisbezirksrat besteht mit dem Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. In diesem Fall umfasst der Begriff Präsident auch das Co-Präsidium.

³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Begräbnisbezirksrates.

⁴ Die Gemeinden des Begräbnisbezirks sollen wenn möglich angemessen im Begräbnisbezirksrat vertreten sein.

Amtsduer ⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁶ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

⁷ Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre statt. Neu gewählte Räte beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Amtszeitbeschränkung ⁸ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach zwei Jahren möglich.

⁹ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

¹⁰ Für den Präsidenten fällt eine Amtsdauer als Mitglied des Begräbnisbezirksrates ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

Befugnisse **Art. 21** ¹ Dem Begräbnisbezirksrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Begräbnisbezirks, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Begräbnisbezirksrates für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Begräbnisbezirksrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 3000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 22 ¹ Der Begräbnisbezirksrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seinen Mitgliedern, einem Begräbnisbezirksratsausschuss oder dem Begräbnisbezirkspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Datenschutz

Art. 23 Der Begräbnisbezirksrat kann in einer Verordnung regeln, wie die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen und die Datenbekanntgabe an Dritte erfolgen soll.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Der Begräbnisbezirk verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Begräbnisbezirksratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Begräbnisbezirksratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Zahlungsaufträgen, Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Begräbnisbezirk durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Begräbnisbezirksratsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang 1 dieses Reglements. Das einsetzende Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Ressortleiter diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Begräbnisbezirksratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung
Einberufung

Art. 26 ¹ Der Präsident beruft die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Das Büro bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Finanzverwalter und bei Bedarf auch der hauptverantwortl. Friedhofgärtner

- entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
- bestimmt ob ein Geschäft zur Kenntnisnahme, zur Absprache oder Beschlussfassung unterbreitet wird.
- erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

⁴ Der Sekretär, der Finanzverwalter und der hauptverantwortliche Friedhofgärtner nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teil.

⁵ Der Begräbnisbezirksrat kann bei Bedarf Sitzungen ohne Personal einberufen.

Einladung

Art. 27 ¹ Die Einladung wird den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich zugestellt.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 28 ¹ Der Begräbnisbezirksrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Begräbnisbezirksrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.

³ Der Begräbnisbezirksrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 ¹ Die Begräbnisbezirksratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungskommission Rechnungsprüfungsorgan ²

Grundsatz

Art. 31 ¹ ~~Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Versammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.⁴~~

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei unabhängige, externe Revisoren. Sofern keine unabhängigen, externen Revisoren zur Verfügung stehen, kann die Begräbnisbezirksversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. ²

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 ¹ ~~Die Rechnungsprüfungskommission~~ Das Rechnungsprüfungsorgan ¹ ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

³ ~~Die Rechnungsprüfungskommission~~ Das Rechnungsprüfungsorgan ¹ verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 500.00.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

² Jede ständige Kommission wird von einem Begräbnisbezirksrat geführt.

³ Jeder Kommission gehören 2-4 Mitglieder an, welche durch den Begräbnisbezirksrat ernannt werden.

⁴ Der Begräbnisbezirksrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

⁵ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 ¹ Die Versammlung oder der Begräbnisbezirksrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Vorschriften

Art. 35 Die für den Begräbnisbezirksrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Friedhofgärtner

Anstellung

Art. 36 Der Begräbnisbezirksrat stellt die Friedhofgärtner an.

Stellung im Begräbnisbezirk

Art. 37 ¹ In Angelegenheiten des Begräbnis- und Friedhofwesens und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem hauptverantwortlichen Friedhofgärtner ein Mitspracherecht zu.

² Der hauptverantwortliche Friedhofgärtner wohnt den Sitzungen des Begräbnisbezirksrats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Das zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugte Personal

Personal

Art. 38 ¹ Für die Anstellungen des Begräbnisbezirks gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang 2 geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 39 Der Sekretär des Begräbnisbezirksrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die Organe und das Personal des Begräbnisbezirks unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Begräbnisbezirksrat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Begräbnisbezirksversammlung

Einberufung

Art. 41 Der Begräbnisbezirksrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die

Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 42 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Begräbnisbezirksrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Begräbnisbezirksversammlung fällt, traktandiert.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 43 ¹ Der Präsident oder der gewählte Tagespräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen

Fehler

Art. 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 45 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 46 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 52 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt

gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 55 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften:

Wählbarkeit

Art. 56 Wählbar sind

- in den Begräbnisbezirksrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 57 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Begräbnisbezirksrat angehören.

³ Mitglieder des Begräbnisbezirksrats, einer Kommission oder des Begräbnisbezirkspersonals dürfen ~~der Rechnungsprüfungskommission~~ dem Rechnungsprüfungsorgan ¹ nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Begräbnisbezirksrats, einer Kommission oder des Begräbnisbezirkspersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig ~~der Rechnungsprüfungskommission~~ dem Rechnungsprüfungsorgan ¹ angehören.

Ausscheidungsregeln	Art. 58 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimme erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Personen ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Wahlverfahren	Art. 59 ¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Begräbnisbezirksrats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind – nur wählen, wer vorgeschlagen ist ⁷ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. ⁸ Die Stimmenzähler sowie der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64)
Ungültiger Wahlgang	Art. 60 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesprochenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann – mehr als einmal auf einem Zettel steht – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind ² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt

und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 65.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 65 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 66 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungspro- tokolls

Art. 67 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Begräbnisbezirksrat gemacht werden.

³ Der Begräbnisbezirksrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 68 Der Begräbnisbezirksrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Einnahmen	Art. 69 Der Verband deckt seine Aufwendungen für die Erfüllung seiner Aufgaben durch a) Erträge des Vermögens b) Anderweitige Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit c) Zuwendungen Dritter d) Beiträge der Verbandsgemeinden
Beiträge der Verbands-Gemeinden Betriebs- und Investitionskosten	Art. 70 ¹ Soweit die Einnahmen nach Art. 69 Buchstaben a bis c die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nicht decken, haben die Verbandsgemeinden Beiträge zu entrichten. ² Die Beiträge werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl geleistet. Massgebend sind jeweils die Zahlen nach der Statistik „Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar, der Finanzverwaltung des Kantons Bern“.
Haftung	Art. 71 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 70) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 70.

5 Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Art. 72 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	Art. 73 ¹ Der Verband wird aufgelöst a) durch Beschluss der Versammlung b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten ² Die Liquidation obliegt dem Begräbnisbezirksrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 74 Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (ständige Kommissionen) und 2 (zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 75¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.08.2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.07.2009 auf.

Genehmigung:

Dieses Organisationsreglement wurde an der Begräbnisbezirksversammlung vom 28.06.2017 genehmigt.

Der Präsident:



Hans Huggler-Berger

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Begräbnisbezirksversammlung vom 28.06.2017 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 26.05.2017 bekannt.

Brienzen, 30.06.2017

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die mit Fussnote ¹ gekennzeichneten Änderungen wurden am 08.12.2019 von der Begräbnisbezirksversammlung beschlossen. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2020 in Kraft.

Begräbnisbezirk Brienzen

Der Präsident:



Hans Huggler-Berger

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Die Änderungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, vorgeprüft und für rechtmässig befunden am 14.10.2019 und genehmigt am 04.03.2020.

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Begräbnisbezirksversammlung vom 31.10. bis 08.12.2019 im Sekretariat des Begräbnisbezirks und auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2019 bekannt.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab 09.12.2019) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienzen, 23.01.2020

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die mit Fussnote ² gekennzeichneten Änderungen wurden am 23.06.2021 von der Begräbnisbezirksversammlung beschlossen. Sie treten auf den 01.08.2021 in Kraft.

Begräbnisbezirk Brienzen

Die Präsidentin:



Heidi Rohr-Mäder

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Die Änderungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, vorgeprüft und am 22.04.2021 für rechtmässig befunden.
Genehmigt am:

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Begräbnisbezirksversammlung vom 20.05. bis 23.06.2021 im Sekretariat des Begräbnisbezirks und auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 20.05.2021 bekannt.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab Publikation vom 01.07.2021) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 20.08.2021

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Anhang 1: Ständige Kommissionen

ausführliche Beschreibung im jeweiligen Ressortbeschreibung

Name der Kommission	Personal
Mitgliederzahl:	2 – 4
Mitglied von Amtes wegen:	Begräbnisbezirksrat (Ressortleiter)
Wahlorgan:	Begräbnisbezirksrat
Übergeordnete Stelle:	Begräbnisbezirksrat
Untergeordnete Stellen:	Friedhofgärtner
Aufgaben:	- Personalverantwortlich - Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle - Erarbeiten der Arbeitsverträge - Verantwortlich für die Durchführung der Mitarbeitergespräche - Verantwortlich für die Weiterbildung der Mitarbeiter - Antragsstellung über Lohnmassnahmen - Disziplinarwesen
Finanzielle Befugnisse:	CHF 1000.00 pro Jahr
Unterschrift:	Verantwortlicher Begräbnisbezirksrat (Ressortleiter)

Name der Kommission

Finanzen

Mitgliederzahl:

2 – 4

Mitglied von Amtes wegen:

Begräbnisbezirksrat (Ressortleiter)

Wahlorgan:

Begräbnisbezirksrat

Übergeordnete Stelle:

Begräbnisbezirksrat

Untergeordnete Stellen:

Finanzverwaltung

Aufgaben:

- Budget- und Rechnungsverantwortung
- Erstellen des Finanzplans

Finanzielle Befugnisse:

CHF 5000.00 pro Jahr

Unterschrift:

Verantwortlicher Begräbnisbezirksrat (Ressortleiter)

Name der Kommission

Liegenschaften

Mitgliederzahl:

2 – 5

Mitglied von Amtes wegen:

Begräbnisbezirksrat

Wahlorgan:

Begräbnisbezirksrat

Übergeordnete Stelle:

Begräbnisbezirksrat

Untergeordnete Stellen:

Friedhofgärtner

Aufgaben:

- Verantwortlich für den Unterhalt und Werterhalt der Liegenschaften
- Überwachung laufender Projekte
- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle
- Anordnung von Massnahmen in Notsituationen
- Einholen von Offerten z.Hd. BBR

Finanzielle Befugnisse:

CHF 3000.00 pro Jahr

Unterschrift:

Verantwortlicher Begräbnisbezirksrat (Ressortleiter)

Anhang 2: Zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugtes Personal

Sekretär

Anstellungsorgan:	Begräbnisbezirksrat
Aufgaben:	Beratung des Begräbnisbezirksrats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Begräbnisbezirksrat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Begräbnisbezirksrat
Untergeordnete Stellen:	Sekretariatsangestellte
Besoldung:	gemäss Personalreglement und Personalverordnung

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Begräbnisbezirksrat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Begräbnisbezirksrat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement und Personalverordnung

Hauptverantwortlicher Friedhofgärtner

Anstellungsorgan:	Begräbnisbezirksrat
Aufgaben:	Bestattungen, Unterhalt Liegenschaften und Gerätschaften, Führung des Friedhofpersonals.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Begräbnisbezirksrat
Untergeordnete Stellen:	Friedhofpersonal
Besoldung:	gemäss Personalreglement und Personalverordnung

Beilage 1:

Wichtige Erlasse für den Begräbnisbezirk betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
7. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
www.sta.be.ch / Startseite / Gesetzgebung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen oder unter www.sta.be.ch eingesehen werden.

Beilage 2

neues Organigramm vom 24.03.2021

